

ZUSAMMENFASSUNG

Mobile Kommunikationsmittel sind aus unserem Leben nicht mehr wegzudenken. Durch die Entwicklung des Mobilfunks und die zunehmende Nutzung von Mobiltelefonen werden vor allem in dicht besiedelten Siedlungen immer mehr Basisstationen errichtet, um die notwendige Infrastruktur bereitzustellen.

Obwohl die Errichtung von Basisstationen strengen Kontrollauflagen unterliegt, sind Menschen, die in unmittelbarer Nähe der Basisstation leben, besorgt, weil sie denken, dass die Anwesenheit einer Basisstation um sie herum ihre Gesundheit gefährdet, und wenden sich in diesem Zusammenhang an die Verantwortung des Mobilfunkanbieter, die die Basisstation betreiben. Aus diesem Grund ist es wichtig, die rechtlichen Verantwortlichkeiten der Mobilfunkanbieter aufgrund des Betriebs von Basisstationen zu ermitteln.

Zunächst einmal wird laut Art. 71 des türkischen Obligationengesetzbuches eine Bewertung hinsichtlich der Gefahrenhaftung im Rahmen von 71 geschlossen, dass die Verantwortlichkeiten der Basisstationsbetreiber im Zusammenhang mit der Aktivitäten der Basisstationen nicht in den Vordergrund treten können. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO), die auf ihrem Gebiet als Autorität anerkannt ist, akzeptiert, dass es keine konkreten Daten gibt, die darauf hindeuten, dass Basisstationen, die unterhalb der Grenzwerte betrieben werden, gesundheitsgefährdend sind. Die in der Gesetzgebung in unserem Staat festgelegten Grenzwerte (gemäß dem Vorsorgeprinzip) liegen auch unterhalb der von der Weltgesundheitsorganisation festgelegten Grenzwerte. In diesem Fall wird gefolgert, dass die Bedingung „der Betrieb des Unternehmens stellt eine erhebliche Gefahr dar“ für die Gefahrenhaftung im Zusammenhang der Basisstationen, die nach den im Anwendungsbereich des elektronischen Kommunikationsgesetzes festgelegten Regeln arbeiten, nicht gegeben ist. Die Feststellung, dass der Geschädigte das Vorliegen des Schadens in seinen bisherigen Entscheidungen nicht beweisen muss, ist falsch, weil es im Obligationenrecht keine von der allgemeinen Regel abweichende Regelung zum Nachweis der Gefahrtragung gibt. Der Geschädigte ist verpflichtet das Vorliegen des Schadens nachzuweisen.

Bei einer Bewertung im Sinne des Nachbarschaftsrechts (Art. 737 des türkischen Zivilgesetzbuches), die eine weitere Gefährdungshaftungssituation darstellt, sind zwei Faktoren für die Entstehung von Verantwortlichkeit ausschlaggebend. Die erste davon ist, ob die Mobilfunkanbieter, die Anbieter der Basisstation, Eigentümer des Grundstücks sind, auf dem die Basisstation installiert ist, oder ob sie dieses Grundstück aufgrund eines eingeschränkten Grundrechts

nutzen. Die vorherrschende Meinung in der Lehre, der wir auch zustimmen, ist, dass nur der Eigentümer der Immobilie oder diejenigen, die die Immobilie aufgrund eines beschränkten dinglichen Rechts nutzen, werden im Rahmen von Art. 737 des türkischen Zivilgesetzbuches verantwortlich sein. Betreiben die Mobilfunkanbieter in diesem Fall eine Basisstation auf der Liegenschaft nur aufgrund eines Persönlichkeitsrechts (z.B. Mietvertrag), stehen den Dritten gegenüber diesen Betreibern keinen unmittelbaren Anspruch nach Art. 737 des türkischen Zivilgesetzbuches zu. Das zweite zu berücksichtigende Element für die Entstehung Haftung aufgrund des Art. 737 des türkischen Zivilgesetzbuches ist das Vorhandensein einer Hochwassernutzung. Dabei sollten die Lage und Beschaffenheit der Liegenschaft, in der sich die Basisstationen befinden, für jedes konkrete Ereignis unter Berücksichtigung der dortigen örtlichen Gepflogenheiten gesondert bewertet werden. Die Errichtung einer Basisstation, insbesondere in stark frequentierten Innenstädten, sollte unserer Meinung nach nicht als überstrapaziert gelten.

Wird das Thema im Sinne der Eigenverantwortung des Bauherrn laut Art. 69 des türkischen Obligationengesetzes angegangen, können Basisstationen im Rahmen des Artikels „Sonstiges Bauen“ bewertet werden. Aus diesem Grund besteht die Möglichkeit, dass der Anbieter der Basisstation für Schäden haftet, die infolge einer Fehlfunktion im Aufbau der Basisstationen oder mangelnder Wartung entstehen.

Aus deliktischer Sicht im engeren Sinne ist eine Haftung der Mobilfunkanbieter nur dann möglich, wenn sie gesetzeswidrig handeln. Denn bei gesetzeskonform betriebenen Basisstationen ist die Bedingung der Rechtswidrigkeit des Fehlverhaltens nicht erfüllt. Um gegenüber dem Anbieter für rechtswidrig betriebene Basisstationen haftbar zu machen, muss das Vorliegen des durch die Basisstationen verursachten Schadens und der entsprechende Kausalzusammenhang zwischen diesem Schaden und dem Betrieb der Basisstation von der Geschädigte.

Schließlich gemäß dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz der Verträge ist eine Geltendmachung von Ansprüchen Dritter an die Basisstationsbetreiber im Sinne der vertraglichen Verantwortlichkeit der Mobilfunkanbieter aufgrund des Vertragsverhältnisses wie Mietverträge etc. für den Betrieb der Basisstation nicht möglich. Verletzt der Mobilfunkanbieter jedoch irrtümlicherweise seine vertraglichen Pflichten und leistet das vertragsgegenständliche Grundstück aus diesem Grund Schadenersatz an Dritte, kann der gezahlte Schadenersatz im Rahmen des Vertrages regresspflichtig werden.